

Entscheidung NetzDG0512021

Zusammenfassung: Beschwerdegegenstand ist ein auf der Internetplattform [...] veröffentlichtes Bild, das ohne Zugangsbeschränkungen für jedermann abrufbar ist. Nach Ansicht des NetzDG-Prüfausschusses verstößt der beanstandete Inhalt gegen keinen der nach dem NetzDG relevanten Straftatbestände und ist damit nicht rechtswidrig im Sinne des § 1 Abs. 3 NetzDG.

Hinweis: Der nachfolgenden Entscheidung des NetzDG-Prüfausschusses kommt keine dem Richterrecht entsprechende rechtsfortbildende Qualität zu, sodass die der Entscheidung zugrundeliegenden Feststellungen im Rahmen anderer Verfahren nicht als bindende Rechtsquelle herangezogen werden können. Gemäß § 3 Abs. 2 Nr. 3b NetzDG entfaltet die Entscheidung eines NetzDG-Prüfausschusses ausschließlich Bindungswirkung gegenüber dem antragenden Anbieter des sozialen Netzwerks. Eine darüberhinausgehende Bindungswirkung, insbesondere zwischen den am Verfahren beteiligten Nutzern, besteht nicht.

Mit Antrag vom 04.10.2021 hat das Unternehmen [...] als Mitglied der Freiwilligen Selbstkontrolle Multimedia-Diensteanbieter e.V. (FSM) gemäß § 3 Abs. 2 Nr. 3b Netzwerkdurchsetzungsgesetz (NetzDG) die Entscheidung über die Rechtswidrigkeit des vorbezeichneten Inhalts auf die FSM übertragen. Der zuständige Prüfausschuss hat gemäß Ziff. IV Nr. 5 der NetzDG-Verfahrensordnung der FSM in der Fassung vom 29.11.2019 beraten und am 05.10.2021 wie folgt entschieden:

Der vorgelegte Inhalt ist

nicht rechtswidrig

im Sinne des § 1 Abs. 3 NetzDG.

Sachverhalt

Zu prüfender Inhalt ist ein Bild, welches aus einer Kombination von Text und Emojis vor einem blauen Hintergrund besteht.

Text: „*S. will Juden schützen! Dann ab nach Hause* [zwanzig mit erhobenem rechtem Arm winkende Emojis mit braunen Gesichtern] *was sonst?*“

Kontext: Hintergrund ist, dass der Nahost-Konflikt in Deutschland bei Demonstrationen zu antisemitischen Äußerungen und Handlungen geführt hat, häufig begangen durch judenfeindlich beziehungsweise israelfeindlich eingestellte Muslime. Bundesinnenminister H. S. hat daraufhin ein hartes Vorgehen dagegen angekündigt.

Subtext: Bei der rechtlichen Würdigung einer Äußerung ist der objektive Inhalt, der mit der Äußerung vermittelt wird, zugrunde zu legen (Subtext). Bei der Ermittlung des objektiven Inhalts einer Äußerung ist auf das Verständnis eines unvoreingenommen, durchschnittlich informierten Rezipienten abzustellen. Was der Äußernde subjektiv gemeint (aber objektiv nicht gesagt) hat, ist hingegen unerheblich. Im vorliegenden Fall ergibt sich bei der Betrachtung des Textes aus Sicht eines unvoreingenommenen, durchschnittlich informierten Rezipienten, unter Berücksichtigung des Kontextes, gleich zwei nicht ganz fernliegende Verständnisvarianten:

Erste Verständnisvariante ist, dass mit der Äußerung die Juden aufgefordert werden, Deutschland zu verlassen. Im Sinne, dass sie, wenn sie Deutschland verließen, dadurch nicht mehr den in Deutschland sich ereignenden antisemitischen Äußerungen und Handlungen ausgesetzt und dass sie in Israel sicherer seien.

Zweite Verständnisvariante ist, dass mit der Äußerung die angeblich grundsätzlich judenfeindlich eingestellten Muslime, arabischstämmige Ausländer, Asylbewerber oder vergleichbare Personengruppen aufgefordert werden, Deutschland zu verlassen. Wer genau zum Verlassen

Deutschlands aufgefordert werden soll, ist allerdings unklar, weil es sich lediglich um eine Andeutung handelt. Angedeutet ist letztlich, dass, wenn die angeblich grundsätzlich jüdenfeindlich eingestellten Muslime oder wer auch immer, Deutschland verlassen, es dementsprechend auch keine antisemitischen Übergriffe auf Juden in Deutschland mehr geben würden.

Entscheidungsgründe

Nach § 1 Abs.3 NetzDG sind rechtswidrige Inhalte solche, die einen der dort abschließend aufgezählten Straftatbestände erfüllen und nicht gerechtfertigt sind. Im vorliegenden Fall erfüllt der zu prüfende Inhalt keinen der aufgezählten Inhalte, insbesondere nicht den des § 166 Abs. 2 StGB, den des § 130 Abs. 2 Nr. 1c StGB oder den des § 185 StGB.

1. Der zu prüfende Inhalt erfüllt nicht den Tatbestand der Beschimpfung einer Religionsgesellschaft gemäß § 166 Abs. 2 StGB.

Religionsgesellschaft im Sinne des § 166 Abs. 2 StGB meint den die Angehörigen desselben oder eines verwandten religiösen Bekenntnisses zusammenfassenden Personenverband, der sich zur Erfüllung der aus dem gemeinsamen Glauben resultierenden Aufgaben beziehungsweise Gebote zusammengefunden hat.

a) Wenn man bei der fraglichen Äußerung die Verständnisvariante zugrunde legt, dass die Juden aufgefordert werden, Deutschland zu verlassen, erfüllt sie nicht den Tatbestand der Beschimpfung einer Religionsgesellschaft.

aa) Abstrakt betrachtet, bezeichnet „Juden“ durchaus eine Religionsgesellschaft im Sinne des § 166 Abs.2 StGB. Im vorliegenden Fall ist aber mit „Juden“ jedoch nicht die entsprechende Religionsgesellschaft gemeint, sondern eine angeblich abgrenzbare Personengruppe im Sinne einer rassistischen Ideologie. Nicht die Religion an sich soll das Kriterium sein, sondern die vermeintliche „rassische Abstammung“. Eine Auseinandersetzung mit dem Glauben der Juden findet im vorliegenden Fall nicht statt.

Dass es vorliegend um rechte Ideologie geht, zeigen auch die eingefügten Emojis. Die zwanzig (gemeint: „vielen“) Emojis mit den braunen Gesichtern meinen keine Afrikaner beziehungsweise Personen mit dunkler Hautfarbe, sondern Personen mit „brauner“ Gesinnung, also Personen mit politisch weit rechter bis rechtsextreme Orientierung. Dass sich rechte Kreise, zu deren grundlegenden Charakteristika Ausländerfeindlichkeit gehört, sich hinter „ausländisch“ aussehenden Symbolen verstecken, gehört zu den rechten und rechtsextremen Kreisen immanenten Menschenverachtung. Der rechte erhobene Arm der Emojis soll auch nicht im Sinne des ursprünglich gemeinten Winkens verstanden werden, sondern umgedeutet werden zum so genannten Führergruß beziehungsweise Hitlergruß.

bb) Aber selbst, wenn man davon ausgehen wollte, dass in der fraglichen Äußerung mit „Juden“ eine Religionsgesellschaft im Sinne § 166 Abs. 2 StGB gemeint sei, wäre im vorliegenden Fall kein Beschimpfen gegeben. Beschimpfen im Sinne § 166 Abs. 2 StGB meint das selbe wie Beschimpfen im Sinne § 130 Abs. 2 Nr. 1c StGB. Von daher kann hier nach unten auf die entsprechenden Ausführungen verwiesen werden.

b) Wenn man bei der fraglichen Äußerung die Verständnisvariante zugrunde legt, dass die Muslime aufgefordert werden, Deutschland zu verlassen, erfüllt sie ebenfalls nicht den Tatbestand der Beschimpfung einer Religionsgesellschaft. Abstrakt betrachtet, bezeichnet „Muslime“ ebenfalls eine Religionsgesellschaft im Sinne des § 166 Abs. 2 StGB. Aber auch, wenn mit der fraglichen Äußerung die Muslime aufgefordert würden, ergäbe sich nichts anderes. Auch bei dieser Verständnisvariante ist in der Äußerung keine Auseinandersetzung mit dem Islam enthalten, sondern es ist eine angeblich abgrenzbare Personengruppe im Sinne einer rassistischen Ideologie gemeint. Abgesehen davon sind in der fraglichen Äußerung nicht nur Muslime angedeutet, sondern überdies arabischstämmige Ausländer, Asylbewerber und ähnliche Personengruppen. Mit dem Islam als solchen respektive den Muslimen als Religionsgesellschaft im Sinne § 166 Abs. 2 StGB hat das nichts zu tun.

2. Der zu prüfende Inhalt erfüllt nicht den Tatbestand der Volksverhetzung gemäß § 130 Abs. 2 Nr. 1c StGB.

a) Wenn man bei der fraglichen Äußerung die Verständnisvariante zugrunde legt, dass die Juden aufgefordert werden, Deutschland zu verlassen, erfüllt sie nicht den Tatbestand der Volksverhetzung.

aa) Die Juden sind eine durch ihre Religionszugehörigkeit bestimmte Gruppe im Sinne des § 130 Abs. 2 Nr. 1c in Verbindung mit Abs. 1 Nr. 1 StGB.

bb) In der Aufforderung an die Juden „Dann ab nach Hause [20 Emojis] was sonst?“, also die Aufforderung, die Juden sollen Deutschland verlassen, liegt aber kein Beschimpfen.

Beschimpfen im Sinne § 130 Abs. 2 Nr. 1c StGB ist eine nach Inhalt oder Form besonders verletzende Kundgabe von Missachtung.

Im vorliegenden Fall wird genaugenommen nur gesagt, dass die Juden Deutschland verlassen sollten. Einzig diese Aussage ist im vorliegenden Fall der juristischen Bewertung zugrunde zu legen. Es darf dieser Aussage keinesfalls etwas hinzugedacht werden, was objektiv in ihr nicht enthalten ist.

(1) Die fragliche Äußerung ist sicherlich zynisch, da geheuchelt wird, es solle ein als sinnvoll erachteter oder gut gemeinter Rat gegeben werden. Es kann aber keinesfalls angenommen werden, dass die Äußerung deswegen auch beschimpfend ist.

(2) Mit der fraglichen Äußerung wird eine Meinung geäußert, nämlich dass Juden, wegen der antisemitischen Äußerungen und Handlungen in Deutschland gegen sie, besser „nach Hause“

zurückkehren sollten, beziehungsweise dass dies das Einzige sei, was sie wirklich vor den Übergriffen in Deutschland schützen könne, vgl. „was sonst?“. Diese Meinung zu haben beziehungsweise zu äußern, ist von der Meinungsfreiheit gedeckt und keinesfalls beschimpfend.

(3) Die fragliche Äußerung kann nicht unabweislich dahingehend verstanden werden, dass die Juden unterwertig seien, noch dass deren Lebensrecht in der Gemeinschaft bestritten werde. Die Juden werden allenfalls als unerwünscht dargestellt. Die Gründe, weshalb sie unerwünscht sind, werden aber offengelassen. Der fraglichen Äußerung ist folglich nicht zu entnehmen, dass Juden entrechtet oder zum Objekt gemacht werden sollen beziehungsweise als rechtlos oder Objekt angesehen werden. Um zu einer diesbezüglichen Deutung der Äußerung zu gelangen, wären konkrete Begleitumstände erforderlich, die dies als unter den Umständen einzig vernünftige Deutung hinreichend begründen würden. Derartige Begleitumstände sind im vorliegenden Fall aber nicht gegeben.

(4) In der fraglichen Äußerung schwingt eine Ablehnung von Juden mit. Es geht aber beim § 130 Abs. 2 Nr. 1c StGB nicht um Gesinnungskontrolle, auch nicht um den Eindruck, den eine Äußerung nach außen macht, sondern es geht beim § 130 Abs. 2 Nr. 1c StGB einzig um die Abwehr von Gefahrensituationen. Ein Verbot von Äußerungen kann nur in extremen Fällen in Frage kommen, in Fällen, in denen die Äußerung, würde sie bestehen bleiben, erheblichen Schaden anzurichten vermag. Eine solche Gefährdungslage ist im vorliegenden Fall nicht gegeben. Nach dem zugrunde zu legendem Wortlaut der fraglichen Äußerung ist in ihr gerade keine Aufforderung an andere enthalten, gegen die genannten Personengruppen bestimmte Maßnahmen zu ergreifen. Daher geht im vorliegenden Fall die Meinungsfreiheit vor.

(5) Der Einzelne ist rechtlich nicht gehalten, die Wertsetzungen der Verfassung persönlich zu teilen. Das Grundgesetz baut zwar auf der Erwartung auf, dass jeder die allgemeinen Werte der Verfassung akzeptieren und verwirklichen, erzwingt die Werteloyalität aber nicht. Der Einzelne ist grundsätzlich frei, Wertungen der Verfassung in Frage zu stellen oder die Änderung tragender Prinzipien zu fordern. Auch aus diesem Gesichtspunkt heraus folgt, dass im vorliegenden Fall die Meinungsfreiheit vorgeht.

(6) Eine demokratische Gesellschaft muss auch Äußerungen aushalten können, mit welchem die demokratischen Grundwerte negiert werden. Dementsprechend sind Judenfeindlichkeit, Islamfeindlichkeit, Ausländerfeindlichkeit und dergleichen als solche nicht strafbar. Die plurale Demokratie vertraut auf die Fähigkeit der Gemeinschaft, sich mit Kritik und Ablehnung von Verfassungswerten auseinander zu setzen und sie dadurch abzuwehren.

(7) Im Zweifel ist von der Zulässigkeit einer Äußerung auszugehen.

cc) Aber selbst, wenn man ein Beschimpfen annehmen wollte, wäre im vorliegenden Fall kein Angriff auf die Menschenwürde der Juden gegeben. Ein Angriff auf die Menschenwürde im Sinne § 130 Abs. 2 Nr. 1c StGB liegt vor, wenn sich die Äußerung nicht nur gegen einzelne Persönlichkeitsrechte richtet, sondern die betroffenen Menschen im Kern ihrer Persönlichkeit getroffen werden, indem sie unter Missachtung des Gleichheitssatzes als unterwertig dargestellt werden und deren Lebensrecht

in der Gemeinschaft bestritten wird. Selbst heftige und plakative Beschimpfungen, was vorliegend bereits nicht gegeben ist, sind daher ohne weiteres nicht erfasst.

b) Wenn man bei der fraglichen Äußerung die Verständnisvariante zugrunde legt, dass die Muslime, arabischstämmige Ausländer oder wer auch immer mit der betreffenden Andeutung gemeint sein soll, aufgefordert werden, Deutschland zu verlassen, erfüllt sie ebenfalls nicht den Tatbestand der Volksverhetzung. Zwar schwingt bei dieser Verständnisvariante unterschwellig mit, dass Muslime, arabischstämmige Ausländer, Asylbewerber oder wer mit der in der fraglichen Äußerung enthaltenen Andeutung gemeint sein soll, eine Gruppe sei, die grundsätzlich und ohne Unterschied in erheblicher Weise antisemitische Äußerungen und Handlungen gegen Juden verüben würde. Aber aus den gleichen Gründen wie vorstehend ist auch bei dieser Verständnisvariante kein Beschimpfen im Sinne § 130 Abs. 2 Nr. 1c StGB gegeben.

3. Der zu prüfende Inhalt erfüllt nicht den Tatbestand der Beleidigung gemäß § 185 StGB.

Da in der Äußerung „S. will Juden schützen! Dann ab nach Hause [zwanzig Emojis] was sonst?“ ausschließlich Personenmehrheiten angesprochen beziehungsweise angedeutet werden, käme allenfalls eine Kollektivbeleidigung in Betracht. Kollektivbeleidigung im Sinne § 185 StGB ist die Kundgabe der Missachtung einer Personenmehrheit, wobei diese Personenmehrheit hinreichend abgegrenzt und überschaubar sein muss.

Eine Kollektivbeleidigung von Juden ist nicht gegeben, da „die Juden“ keine hinreichend abgegrenzte, überschaubare Personenmehrheit darstellen.

Eine Kollektivbeleidigung von Muslimen, arabischstämmigen Ausländern, Asylbewerbern oder wer immer in der fraglichen Äußerung gemeint sein soll, ist nicht gegeben, da die genannten Gruppen alle keine hinreichend abgegrenzte, überschaubare Personenmehrheiten darstellen. Genaugenommen ist in dieser Verständnisvariante völlig unklar, wer tatsächlich gemeint sein soll, da es sich um eine Andeutung handelt.